



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Bearbeitet von
Herrn Dr. Panebianco

E-Mail
stefano.panebianco@arl-ig.niedersachsen.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stabsstelle Kreisentwicklung
z.Hd. Herrn Meyer / Frau Jungemann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
80/61.1333 – 17.4.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 04131 15-
ArL.20 - 20303/57 13 21

Lüneburg
06.06.2019

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP)
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Hier: 4. Beteiligungsverfahren – Ziffer 4.2 03 Ihres RROP-Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.05.2019 habe ich Stellung zum RROP-Entwurf 2019 genommen. Ergänzend möchte ich in meiner beratenden Funktion als Obere Landesplanungsbehörde Hinweise zur Begründung zu Ziffer 4.2 03 geben.

Der vorgenannte Plansatz regelt einen Ausschluss der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Eine entsprechende Festlegung ist grundsätzlich zulässig. Nach § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Raumnutzungen zu treffen. In diesem Sinne können sich raumordnerische Festlegungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beziehen und diese näher steuern. Soll zum Schutz anderer gewichtigerer Raumnutzungen z. B. die Erdgas- oder Erdölgewinnung raumordnerisch näher gesteuert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Das Bundesberggesetz sieht entsprechend eine Raumordnungsklausel vor (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BbergG). Raumordnungsrecht ist gegenüber dem Fachrecht nicht nachrangig, sondern steht neben diesem und kann vom Fachrecht unabhängige eigene Regelungen treffen.

Aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen bedarf eine entsprechende Festlegung einer umfassenden Begründung. Hierauf habe ich bereits mit Schreiben zum zweiten Beteiligungsverfahren hingewiesen. Sie haben die Begründung für diesen Plansatz daraufhin in Teilen ergänzt. Ich sehe weiterhin Ergänzungs- und Präzisierungsbedarf in Ihrer Begründung, um den Anspruch einer belangübergreifenden Abwägung gerecht zu werden, und zwar in folgenden Punkten:

Belang der Erdgas- und Erdölförderung: Die Erdöl und Erdgas fördernde Industrie trägt zur Energieversorgung in Deutschland bei. Der Förderung entsprechender Vorkommen kommt

daher eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Daneben bestehen privatwirtschaftliche Nutzungsinteressen (Förderunternehmen, Grundeigentümer). In der Begründung zu Plansatz 4.2 03 findet der Belang der Erdöl-/Erdgasförderung bisher lediglich randlich Erwähnung. Der Vollständigkeit halber sind entsprechende Ausführungen zur Bedeutung dieses Belangs in der Begründung zu ergänzen.

Begründung des Ausschlusses der Neuanlage / Reaktivierung von Bohrplätzen: Die bisherige Begründung zielt überwiegend auf den Ausschluss von Fracking. Ergänzend ist näher auszuführen, warum auch die Neuanlage von Bohrplätzen bzw. die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ausgeschlossen werden soll, bei denen keine Fracking-Verfahren eingesetzt werden.

Abwägung Erdgas-/Erdölförderung vs. Trinkwasserschutz: Im letzten Absatz führt die Begründung aus, dass der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zulasse. Diese Aussage bedarf der klarstellenden Präzisierung: Zwar kann begründet werden, dass aufgrund der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen eine Abwägung zugunsten des Belangs des Trinkwasserschutzes erfolgen soll. Die Behauptung einer Alternativlosigkeit ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr besteht Abwägungsspielraum, der seitens des Landkreises zugunsten des Trinkwasserschutzes genutzt wird. Ebenso ist auch im drittletzten Absatz der Begründung in Satz 1 zu verdeutlichen, dass der Schutz des Wasser *in der abwägenden Sicht des Landkreises* Vorrang hat.

Die vorgenannten drei Ergänzungen/Präzisierungen sind aus meiner Sicht wesentlich, um eine genehmigungsfähige Abwägungsdokumentation zu erreichen. Ich behalte mir vor, im späteren Genehmigungsverfahren im Falle ausbleibender Änderungen der Begründung entsprechende Maßgaben in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Ich empfehle darüber hinaus, der Vollständigkeit halber auch Ausführungen zur (begrenzten) Betroffenheit des Belangs der Erdöl-/Erdgasförderung mit aufzunehmen, um zu verdeutlichen, dass die Auswirkungen auf die Belange der Erdöl-/Erdgasförderung vollumfänglich in die Abwägung eingestellt wurden und begrenzt bleiben. So sollte zum einen der Hinweis ergänzt werden, dass der Plansatz 4.2 03 lediglich auf raumbedeutsame Fördervorhaben zielt. Zum anderen sollte angeführt werden, dass der Ausschluss von Bohrplätzen keinem Ausschluss von Förderung gleichkommt, da über Horizontalbohrungen auch Gasvorkommen (weit) unterhalb von Trinkwasser-Reservoirs erschlossen werden können, ohne dass es hierfür einen Bohrplatzes innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bedürfte – dies ist zumindest der Stand der Technik, den ich der Begründung des RROP Diepholz entnehmen konnte. Schließlich könnte die Aussage, es komme nicht zu einem großflächigen, pauschalen Ausschluss, auch dadurch verdeutlicht werden, dass der Flächenanteil benannt wird, der über 4.2 03 den hier aufgezählten Nutzungsformen entzogen wird.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
im Auftrag

gez.
Dr. Panebianco

Änderungsvorschlag Begründungstext zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 03:

Die Erdöl und Erdgas fördernde Industrie trägt zur Energieversorgung in Deutschland bei. Der Förderung entsprechender Vorkommen kommt daher eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Daneben bestehen privatwirtschaftliche Nutzungsinteressen (Förderunternehmen, Grundeigentümer).

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet.

Bei jeder Erdgas- oder Erdölexploration wird zudem Lagerstättenwasser mit an die Erdoberfläche befördert und das unabhängig davon, ob es sich um eine hydraulische, mit sog. Frack-Fluid stimulierte Exploration oder eine konventionelle Exploration handelt. Das aus großer Tiefe mit an die Erdoberfläche beförderte sog. Lagerstättenwasser ist in der Regel grundwassergefährdend. Auf dem Bohrplatz wird das Lagerstättenwasser unter hohen Schutzanforderungen und Auflagen vom Erdgas bzw. Rohöl getrennt und anschließend in der Regel in ausgebeuteten Erdgas- bzw. Erdöllagerstätten wieder in die Tiefe verpresst.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung auch die Neuanlage von Bohrplätzen bzw. die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ausgeschlossen werden, bei denen keine Fracking-Verfahren eingesetzt werden. Ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können (siehe Bundestagsdrucksache 18/4949, S.3).

Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll somit für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasserversorgungssicherheit gewichtet werden.

Vorrangig ist aus der abwägenden Sicht des Plangebers der durch das Grundgesetz in Art. 20a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen anzuführen. Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.

Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch diese Zielsetzung nicht beeinträchtigt. Der Plansatz 4.2 03 zielt auf raumbedeutsame Fördervorhaben. Der Ausschluss von Bohrplätzen kommt keinem Ausschluss von Förderung gleich, da über Horizontalbohrungen auch Gasvorkommen (weit) unterhalb von Trinkwasser-Reservoirern erschlossen werden können, ohne dass es hierfür eines Bohrplatzes innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bedarf. Es ist somit festzustellen, dass die Festlegungen des RROP zu keinem großflächigen, pauschalen Ausschluss der Erdgas- und Erdölförderung führen und die planungsrechtlichen Grundsätze der Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.